

## Kooperationsvereinbarung

zwischen

**dem Kinder- und Jugendhilfe-Verbund Rheinland gGmbH (KJHV),  
Düsseldorf, nachfolgend nur Träger genannt, vertreten durch den Ge-  
schäftsführer**

und

**der Rheinischen Förderschule,  
Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Primarstufe), Düssel-  
dorf, vertreten durch die Schulleitung**

und

**der Rheinischen Förderschule,  
Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Sekundarstufe I),  
Düsseldorf, vertreten durch die Schulleitung**

und

**der Kurt-Schwitters-Schule, Rheinische Förderschule, Förderschwer-  
punkt Sprache (Sekundarstufe I), Düsseldorf, vertreten durch die Schul-  
leitung**

und

**dem Landschaftsverband Rheinland (LVR), Köln,  
vertreten durch Dezernat 4 – Schulen, Jugend,**

wird folgende Vereinbarung getroffen:

### § 1

#### Vereinbarunggrundlage

Die Kooperationsvereinbarung basiert auf dem Beschluss des Landschaftsausschusses der Landschaftsversammlung Rheinland vom 17.05.2006, sowie dem RdErl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder (MSJK) v. 12.02.2003 „Offene Ganztagsschule im Primarbereich“ (BASS 12-63 Nr. 4), dem RdErl. des MSJK vom 12.02.2003 „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich“ (BASS 11-02 Nr. 19) und dem RdErl. des MSJK vom 12.05.2003 „Zuwendungen für Investitionen und Ausstattung in offenen Ganztagsschulen im Primarbereich“, in der Neufassung und Änderung durch RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (MSW) vom 26.01.2006.

## **§ 2**

### **Vereinbarungsgegenstand**

Gegenstand der Vereinbarung ist ein sozialpädagogisches Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot für die Schülerinnen und Schüler der offenen Ganztagschule an der Rheinischen Förderschule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Elementarbereich und Primarstufe), erweitert um die Klassen 5 und 6 der Sekundarstufe I sowie um die Klassen 5 und 6 der Sekundarstufe I der Rheinischen Förderschule, Förderschwerpunkt Sprache, Düsseldorf. Das Angebot wird vom Träger als integraler Bestandteil der Schulprogramme – die unterschiedlichen Bausteine erweiternd und ergänzend – organisiert und durchgeführt. Dies setzt voraus, dass die OGS als Baustein der Schulprogramme auch dort verankert und entsprechend schriftlich niedergelegt ist.

Das sozialpädagogische Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot wird zunächst als ein Klassen übergreifendes Angebot durchgeführt. Bei entsprechenden Schülerzahlen kann ein Ganztagszug aufgebaut werden.

## **§ 3**

### **Art und Umfang der Leistungen**

#### **Angebotsumfang**

Das sozialpädagogische Angebot erfolgt in Abstimmung mit den Schulen während der Schulzeit mindestens in der Zeit von 11.55 Uhr bis 15.00 für den Elementar- und Primarbereich bzw. von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr (montags bis donnerstags)/ 15.00 Uhr (freitags) für die Sekundarstufe I. Das Angebot orientiert sich am Bedarf der Mädchen und Jungen im vorgenannten Zeitrahmen.

Die Diensterteilung wird - orientiert an der Tages- und Wochenplanung (Stundenplan, Therapie- und Förderangebote, sozial- und freizeitpädagogische Angebote) - in Abstimmung mit den Schulleitungen vom Träger geregelt.

Im Schuljahr 2006/2007 findet in den Ferien kein Angebot über den Träger statt. Für die Folgejahre werden der Bedarf und die Möglichkeit für ein Ferienprogramm neu überprüft.

Die Aufgaben und Leistungen des Trägers sind im pädagogischen Konzept und im Trägerprofil dargestellt. Diese sind Bestandteile der Kooperationsvereinbarung.

Die Kinder erhalten täglich ein warmes Mittagessen sowie Getränke. Die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen ist Bestandteil des pädagogischen Konzepts und verbindlich. Für die Verpflegung zieht der Träger einen kostendeckenden Elternbeitrag ein.

Der Träger verpflichtet sich, für die Fort- und Weiterbildung seiner in der Maßnahme Beschäftigten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu sorgen. Die Mittel für die Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Trägerpersonals sind in der vom Landschaftsverband Rheinland an den Träger zu entrichtenden Personal- und Sachkostenpauschale (§ 8) enthalten.

#### **Abstimmung**

Eine enge Verzahnung zwischen Schule und sozialpädagogischem Angebot ist sowohl für die Lern- und Förderprozesse als auch für den Freizeitbereich erforderlich und setzt intensive Absprachen voraus. Das sozialpädagogische Angebot in den Fördermaßnahmen und im Freizeitbereich erfolgt in Abstimmung mit den Schulleitungen bzw. dem/der Klassenlehrer/Klassenlehrerin auf der Grundlage des gemeinsam entwickelten pädagogischen Konzepts. Das Konzept ist Bestandteil des Vertrags. Die Kooperationspartner entwickeln es kon-

tinuierlich weiter. Die Abstimmung erfolgt in regelmäßigen Terminen zwischen dem Träger und den Schulleitungen. Für eine Mitwirkung der Kinder und ihrer Eltern soll mit geeigneten Methoden gesorgt werden.

### **Verantwortung**

Bei der Durchführung der sozialpädagogischen Angebote obliegt die Verantwortung für die Gestaltung der Lernprozesse und die Aufsicht der Kinder den sozialpädagogischen Fachkräften des Trägers. Soweit sozialpädagogische Kräfte auch in den Unterricht eingebunden werden, nehmen sie in Kooperation mit den Lehrerinnen und Lehrern die Aufsicht über die Mädchen und Jungen unterstützend wahr.

### **Vorbereitung/Vertretung**

Den sozialpädagogischen Fachkräften wird Zeit für die Vor- und Nachbereitung sowie für die Zusammenarbeit im Team mit dem/der Klassenlehrer/Klassenlehrerin, für Fortbildungen und Abstimmungsgespräche mit den Schulleitungen und der Leitung des Trägers in einem Zeitumfang von mindestens 3,5 Stunden wöchentlich eingeräumt. Tür- und Angelgespräche sind davon ausgenommen.

Die Krankheitsvertretung der sozialpädagogischen Fachkräfte wird vom Träger sichergestellt. Für die Krankheitsvertretung der im außerunterrichtlichen Bereich tätigen Lehrkräfte sind die Schulen verantwortlich.

### **Umsetzung**

Im Schuljahr 2006/2007 wird die offene Ganztagschule mit insgesamt sieben Gruppen (im Elementar- und Primarbereich, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, drei Gruppen, im Sekundarbereich I des Förderschwerpunkts Hören und Kommunikation eine Gruppe und im Förderschwerpunkt Sprache drei Gruppen) geführt.

Für das Folgejahr 2007/2008 ist mindestens je eine weitere Gruppe der Sekundarstufe I, der Förderschule Hören und Kommunikation sowie Sprache geplant. Voraussetzung dafür ist die weitere Förderung durch das Land NRW.

## **§ 4**

### **Personelle Ausstattung**

Das sozialpädagogische Angebot erfolgt in der Regel durch pädagogische Fachkräfte des Trägers gemäß § 72, Abs. 1 KJHG und ergänzend durch zusätzliche Angebote weiterer Kooperationspartner (nach § 5).

Das Team setzt sich zusammen aus den Fachkräften des Trägers und mindestens den Lehrerinnen und Lehrern, denen ein Stundendeputat für die OGS zugewiesen wurde. Bei entsprechendem Förderbedarf der Mädchen und Jungen kann das Personal durch Musik-, Tanz- und Kunsttherapeuten/-Therapeutinnen, Fachkräfte der Jugendfreizeiteinrichtung Gräulinger Str. 56 in Düsseldorf-Gerresheim, Zivildienstleistende und/oder Absolventen/Absolventinnen des Freiwilligen Sozialen Jahres sowie z. B. Praktikanten/Praktikantinnen des Berufskollegs des LVR ergänzt werden. Hierüber schließt der Träger ggf. entsprechende Kooperationsverträge.

Für die offenen Ganztagsgruppen werden je Gruppe eine pädagogische Fachkraft mit der Ausbildung zum/zur Erzieher/Erzieherin mit staatlicher Anerkennung plus weitere pädagogische Fachkräfte (je nach Aufteilung des Stundenvolumens) eingesetzt. Die Auswahl der Fachkräfte erfolgt in Absprache mit den Schulen.

Der Stellenumfang (Wochenarbeitszeit) der Fachkräfte setzt sich zusammen aus der Betreuungszeit, Vor- und Nachbereitungen, Zeiten für Teamsitzungen und Fortbildungszeiten wäh-

rend der Schulzeit. Die Arbeitsverträge belaufen sich auf eine geringere Wochenstundenanzahl, da die Stelleninhaber/innen sämtliche Schulferien frei haben. In der einen Hälfte der Schulferien nehmen sie ihren Jahresurlaub und für die andere Hälfte der Schulferien arbeiten sie die entsprechenden Arbeitsstunden vor bzw. nach.

Die Vertragspartner sind dazu aufgefordert, ihre Erfahrungen bzgl. des Verhältnisses von personeller Besetzung und Kinder-/Gruppenzahl im laufenden Schuljahr 2006/2007 einzubringen und im Rahmen der Qualitätsentwicklung notwendige Standards für die personelle Besetzung des Ganztags an den Rheinischen Förderschulen zu erarbeiten. Seitens des Schulträgers soll auf dieser Grundlage dann eine ggf. notwendige Erhöhung der finanziellen Ausstattung ab dem Schuljahr 2007/2008 geprüft werden.

Bei der personellen Besetzung soll die Gewährleistung der Betreuungs- und Beziehungskontinuität der Mädchen und Jungen im Vordergrund stehen. Der Träger achtet deshalb auch auf Kontinuität des angestellten Personals.

Der Träger stellt in Kooperation mit den Schulleitungen die Anleitung und Einarbeitung der Kräfte sicher.

Der Träger belehrt seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit und anschließend mindestens im Abstand von zwei Jahren über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 35 des Infektionsschutzgesetzes und G 42 der Biostoffverordnung.

Beim Umgang mit Lebensmitteln ist eine erstmalige Belehrung nach § 43 (1) Infektionsschutzgesetz durch das Gesundheitsamt einzuholen. Die jährlichen Folgebelehrungen führt der Träger durch.

Er übernimmt die im Zusammenhang mit den gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen entstehenden Kosten.

## **§ 5**

### **Außerunterrichtliche Angebote anderer externer Träger**

Außerunterrichtliche Angebote weiterer Träger, Vereine oder Institutionen können in der offenen Ganztagschule mit berücksichtigt werden. Die Planung dieser Angebote sowie die Einbindung in das Gesamtangebot erfolgt in Abstimmung zwischen den Schulleitungen und dem Träger sowie ggf. dem Anbieter des außerunterrichtlichen Angebots. Die Angebote können Gruppen übergreifend erfolgen. Notwendige zusätzliche Kooperations-, Leistungs- und Entgeltvereinbarungen mit diesen Anbietern werden in Abstimmung zwischen dem Träger, den Schulleitungen und dem Schulträger veranlasst.

## **§ 6**

### **Formen der Zusammenarbeit**

Die Zusammenarbeit aller in der offenen Ganztagschule beschäftigten Fach- und Lehrkräfte sowie anderer Akteure erfolgt in gegenseitiger Achtung und Wertschätzung der Arbeit, der jeweiligen Aufgabengebiete sowie in Anerkennung der gemeinsamen pädagogischen Verantwortung.

Die Zusammenarbeit orientiert sich an dem gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Das gemeinsame pädagogische Konzept wird von allen Beteiligten entwickelt und umge-

setzt. Die OGS ist integraler Bestandteil der Schulprogramme und wird auf die Förderkonzepte der Schulen abgestellt.

Die konzeptionelle Weiterentwicklung erfolgt grundsätzlich zwischen den Schulen sowie dem Träger bzw. seinen sozialpädagogischen Fachkräften. Der Austausch der Klassenlehrerinnen und -lehrer und der sozialpädagogischen Fachkräfte findet im Schulalltag in Form von regelmäßigen Teamsitzungen statt.

Die Mitwirkung der Eltern wird verankert. Hierzu sollen geeignete Mitwirkungsstrukturen/-gremien geschaffen werden, die sich an den Interessen und am Bedarf der Eltern orientieren.

Die sozialpädagogischen Fachkräfte und Trägervertreter werden - soweit Besprechungspunkte die offene Ganztagschule und /oder die an der OGS teilnehmenden Kinder betreffen - an den Schulkonferenzen, Lehrerkonferenzen und den Gremien der Schulprogrammentwicklung gemäß dem gültigen OGS-Erlass beteiligt. Ein regelmäßiger Informationsaustausch wird sichergestellt. Der Träger, die Schulleitungen und die Schulpflegschaften arbeiten eng zusammen.

Den Schulen wird in gleicher Form ein Mitwirkungsrecht bei den Trägergremien, die die offene Ganztagschule betreffen, ermöglicht.

## **§ 7**

### **Dienst- und Fachaufsicht**

Die Schulleitungen sind grundsätzlich verantwortlich für die Durchführung des schulischen Angebots. In diesem Sinne sind sie auch weisungsbefugt hinsichtlich geltender Vorschriften, Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden und des Schulträgers oder Beschlüssen von Mitwirkungsorganen. Das Weisungsrecht der Schulleitungen bezieht sich nicht auf Angelegenheiten des Arbeitsvertrags und damit zusammenhängende Regelungen.

Die allgemeine Dienst- und Fachaufsicht über die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter obliegt dem Träger.

In Konfliktfällen können der Schulträger, die Schulaufsicht, die Fachberatung des LVR sowie der zuständige Dachverband des Trägers und die Beratungsdienste der offenen Ganztagschule hinzugezogen werden. Dazu wird ein Verfahren ausgearbeitet.

## **§ 8**

### **Personalkosten und Sachmittel**

Für die Durchführung der OGS stellt der LVR den Schulen bzw. dem Träger die Räume und die Einrichtung unentgeltlich zur Verfügung. Das Raumkonzept ist Bestandteil des pädagogischen Konzeptes.

Darüber hinaus zahlt der LVR eine Personal- und Sachkostenpauschale an den Träger gemäß vereinbarter Kostenkalkulation vom 17.05.2006. Die Kostenvereinbarung gilt zunächst für das Schuljahr 2006/2007 und wird vorbehaltlich der weiteren Förderung durch das Land schuljährlich neu verhandelt. Die Absprache über die Verwendung von Sachmitteln bzw. die Ausstattung der offenen Ganztagschule erfolgt zwischen den Schulleitungen sowie dem Träger bzw. seinen sozialpädagogischen Fachkräften und bei grundsätzlichen Fragen unter Einbeziehung des Schulträgers.

## **§ 9**

### **Finanzierung**

Die Zahlung der Personal- und Sachkostenpauschale durch den LVR-Schulträger an den Träger wird zu folgenden Terminen geleistet:

1. Rate: Zum Beginn der Maßnahme nach den Sommerferien
2. Rate: Zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres
3. Rate: Acht Wochen vor Beginn der Sommerferien.

Die Elternbeiträge werden vom Träger auf der Grundlage einer vom LVR festgelegten sozialen Staffelung erhoben. Im Auftrag des LVR übernimmt der Träger die Prüfung der Einkommensverhältnisse und die Festsetzung der Elternbeiträge entsprechend der Vorgaben. Der Träger zieht die Elternbeiträge von den Erziehungsberechtigten monatlich, beginnend ab 01.08.2006, ein und überweist diese Beiträge zu folgenden Terminen: 15.10., 15.01., 15.04. und 15.07. an den LVR.

Das Essensgeld wird vom Träger kostendeckend festgelegt und monatlich von ihm bei den Erziehungsberechtigten eingezogen. Die Abrechnung der Verpflegungskosten erfolgt unmittelbar zwischen dem Träger und dem beauftragten Caterer.

Bei Nichtzahlung der vereinbarten Elternbeiträge und des Essensgeldes mahnt der Träger die Eltern zwei Mal an. Die trotz Mahnverfahrens von den Erziehungsberechtigten nicht geleisteten Zahlungen weist der Träger dem LVR mit der nächsten Vierteljahresüberweisung nach und tritt seine Ansprüche gegen die Erziehungsberechtigten an den LVR ab. Der LVR gleicht dem Träger die Mindereinnahmen bei der nächsten Rate der Personal- und Sachkostenpauschale aus.

## **§ 10**

### **Verwendungsnachweis**

Zum Schuljahresende erhält der LVR eine Übersicht über die eingenommenen Elternbeiträge und die Abrechnung der Verpflegungskosten.

Der Träger rechnet alle erhaltenen Gelder über den vereinfachten Verwendungsnachweis mit dem LVR zu den festgelegten Zeitpunkten ab.

## **§ 11**

### **Versicherung**

Da es sich bei der offenen Ganztagschule um eine schulische Veranstaltung handelt, sind die Schüler/Schülerinnen sowie die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Schulen auch während der außerunterrichtlichen Angebote versichert. Die pädagogischen Fachkräfte, die für den Träger tätig sind, werden über diesen versichert.

## **§ 12 Qualitätssicherung**

Im Rahmen der Qualitätssicherung erfolgen regelmäßig - mindestens zum Ende eines jeden Schuljahres - zwischen Schulen und Träger Auswertungsgespräche. Eine regelmäßige Maßnahmeplanung und -abstimmung findet im Rahmen der regelmäßigen Teamsitzungen statt. Die Qualitätsmerkmale des Angebotes werden über das pädagogische Konzept dargestellt.

An der OGS wird eine Steuerungsgruppe gebildet, der mindestens je eine in Absprache mit den Schulleitungen benannte Lehrkraft sowie mindestens ein(e) in Absprache mit dem Träger benannte(r) Beschäftigte(r) im engeren Sinne angehören. Die Gruppe wird ggf. erweitert durch eine(n) Vertreterin/Vertreter der Schulleitungen, des Trägers und der verschiedenen Projektanbieter. Die Steuerungsgruppe gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Steuerungsgruppe bemüht sich um einvernehmliche Lösungen. Kann sie sich nicht einigen, entscheiden die Schulleitungen in Abstimmung mit dem Schulträger und der OGS-Fachberatung beim LJA. Die Steuerungsgruppe trifft sich mindestens zwei Mal jährlich.

## **§ 13 Datenschutz**

Die offene Ganztagschule ist eine Veranstaltung nach Schul- und Jugendhilferecht; zu beachten sind von daher sowohl die Datenschutzbestimmungen des Schulgesetzes NRW als auch die des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII).

Generell gilt, dass bei jeder Form der Datenverarbeitung und des Datenaustauschs der Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit berücksichtigt wird. Wo anstelle eines personenbezogenen Datenaustauschs eine anonyme oder pseudonyme Datenweitergabe möglich ist, soll diese auch genutzt werden.

Im Rahmen des Betreuungsvertrages soll mit den Eltern vereinbart werden, dass Lehr- und Fachkräfte in allen relevanten Erziehungs-, Förder- und Bildungsfragen Daten und Informationen austauschen können, die in den jeweiligen Angeboten gewonnen wurden - soweit diese für die gemeinsame Erziehung, Förderung und Bildung der Kinder notwendig sind.

Sollten sich aus dem Unterricht oder den außerunterrichtlichen Angeboten Erkenntnisse über Problemlagen und ggf. auch Gefährdungen eines Kindes ergeben, die über die Erziehung, Förderung und Bildung in der offenen Ganztagschule hinaus gehen und deshalb einen intensiven fallbezogenen Datenaustausch - ggf. auch unter Hinzuziehung Dritter (z.B. der Allgemeine Soziale Dienst des zuständigen Jugendamtes) - notwendig erscheinen lassen, ist hierfür die ausdrückliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten einzuholen. Nur durch Einbeziehung der Betroffenen kann das Vertrauen sowohl zur Schule, zur Jugendhilfe oder zu sonstigen Beteiligten hergestellt bzw. gewahrt werden, das erforderlich ist, um eine wirksame und ggf. auch präventive Hilfe zu leisten.

Diese Regelung gilt nicht, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist. In diesem Falle können sich die Fachkräfte auch ohne vorherige Absprache an andere Institutionen wenden.

#### **§ 14**

##### **Unwirksamkeitsklausel**

Sollten einzelne Klauseln dieser Vereinbarung unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Gewollten unter Beachtung der Zielsetzung sowie den Runderlassen des Landes NRW nahe kommen. Bei Streitigkeiten aus der Vereinbarung haben sich die Parteien vor Beschreiten des Rechtsweges um eine einvernehmliche Lösung zu bemühen. Alle Änderungen dieser Vereinbarung und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

#### **§ 15**

##### **Inkrafttreten und Kündigung**

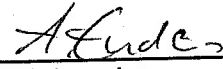
Die Kooperationsvereinbarung über die offene Ganztagschule tritt zum 01.08.2006 in Kraft und wird für ein Schuljahr abgeschlossen.


Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen unaufgeforderten Information über wesentliche Veränderungen in den Voraussetzungen, die diese Vereinbarung begründen. Verstößt einer der Kooperationspartner gegen diese Informationspflicht oder kann keine einvernehmliche Vertragsanpassung erzielt werden, ist eine ordentliche Kündigung durch einen der Kooperationspartner bis zum 15.05. eines jeden Jahres zum Schuljahresende hin möglich.


Wird die Vereinbarung nicht fristgerecht gekündigt, verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Schuljahr.




Düsseldorf, den 10.8.06   
Kinder- und Jugendhilfe-Verbund Rheinland gGmbH (KJHV), Düsseldorf  
Geschäftsführer: Jens Petring

Düsseldorf, den 09.08.2006   
Rhein. Förderschule, Förderschwerpunkt Hören u. Kommunikation (Primarstufe)  
Schulleitung: Andrea Enders

Düsseldorf, den 09.08.06   
Rhein. Förderschule, Förderschwerpunkt Hören u. Kommunikation (Sekundarstufe I)  
Schulleitung: Susanne Keppner

Düsseldorf, den 09.08.06   
Kurt-Schwitters-Schule  
Rhein. Förderschule, Förderschwerpunkt Sprache  
Schulleitung: Norbert Bahn

Köln, den 7/08-06   
Landschaftsverband Rheinland; Dezernat 4 - Schulen, Jugend, In Vertretung: Michael Mertens,  
Dezernent für Schulen und Jugend